

Allgemeiner Preis der Grundversorgung		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	117,24	Euro
Grundpreis pro Monat	9,77	Euro
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	31,72	Cent

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen		
In Ihrem Endpreis sind <b>19% Umsatzsteuer</b> enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	98,52	Euro
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	26,66	Cent

In den Netto-Endpreis fließen ein:

			Vorjahr	
	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Stromsteuer		2,050		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,320		1,320
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz		3,723		6,500
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,378		0,254
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,437		0,432
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		0,419		0,395
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,003		0,009

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:

VNNE: Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		5,11		5,11
VNNE: Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	30,00		30,00	
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:</b>	<b>30,00</b>	<b>13,440</b>	<b>30,00</b>	<b>16,070</b>

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):				
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	68,52		68,52	
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		13,22		10,59

### Inhaltliche Erläuterung der Preisbestandteile

EEG-Umlage	Die EEG-Umlage (Erneuerbare-Energien-Gesetz) fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Konzessionsabgabe	Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. Die Höchstsätze der Konzessionsabgabe im Konzessionsgebiet der Stadt Pappenheim betragen gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom vom 09. Januar 1992 für sonstige Strom-lieferungen 1,32ct/kWh netto.
KWK-Umlage	Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Netzentgelte	Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.
Offshore-Haftungsumlage	Diese Umlage sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Stromsteuer / Energiesteuer	Eine durch das Stromsteuergesetz bzw. Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.
Umlage Abschaltbare Lasten	Diese Umlage dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen.
§ 19 StromNEV-Umlage	Diese Umlage finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.